

inzwischen Projekte vorantreibt. Die letztmögliche Lösung kommt allein der Kommission zu.
 Bei ERASMUS reicht es für eine Universität in einem Mitgliedsstaat der EU aus, einen
 Partner in einem anderen Mitgliedsstaat zu finden. Die Beteiligung von Schweizer
 Hochschulen kann hingegen nur dann gelöst werden, wenn mindestens zwei
 Hochschulen aus der EU mit von der Partei sind. Das ist im Vergleich zu den am
 EWR teilnehmenden EFTA-Staaten eine klare Benachteiligung. Seit 1987 nimmt die
 Schweiz sodann projektweise an Forschungsprogrammen der EU teil. Schweizer
 Forscher sind jedoch von der Konzeption und der Leitung von Projekten ausge-
 schlossen. Im Rahmen der bilateralen Verhandlungen versucht die Schweiz, auch am
 Vierten Forschungsprogramm der EU teilzunehmen. Dabei geht es nicht um
 Grundforschung, sondern um angewandte Forschung, die unmittelbar für den
 Markt nutzbar gemacht werden soll. Ob die in Höhe stehenden Finanzleistungen für
 den Fall, dass ein Abkommen zustande kommt, vermieden werden können, ist fraglich.
 In diesem Zusammenhang ist nochmals auf die bereits genannte, für die
 schweizerische Wirtschaft verhängnisvolle Tendenz zur Verlagerung von Forschungs-
 investitionen hinzuweisen.

VIII. Grundverkehr

1. Recht auf Grundverwertungsrecht

Die mit dem EWR verbundene Liberalisierung der Investitionen in Grundstücke hat in
 Liechtenstein zu erheblichen gestiegenen ausländischen Kapitalzuflüssen geführt. Der
 Zugang der gebietsansässigen Bevölkerung zum Grundverwertungsrecht. Das EWR-
 Abkommen enthält jedoch mehrere Bestimmungen, welche eine verünftige
 Bewirtschaftung des knappen Grundes nach wie vor ermöglichen. Zunächst
 besteht bei den immobilieninvestitionen zugunsten Liechtensteins eine Übergangsstufe
 bis 1. 1. 1988 (Anhang XII). Das Fürstentum hat sodann die Möglichkeit, den Erwerb
 von Zweithäusern zu beschränken. Das EWR-Abkommen nimmt insoweit Bezug